



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.05.2011

Nr. 5/2011

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätten der Stadt Obernkirchen (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)	40
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Obernkirchen (Kindertagesstättengebührensatzung)	41
5. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Obernkirchen	42
1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Stadt Obernkirchen (Friedhofsgebührensatzung)	43
Satzung über das Übertragen der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke in Teilen des Stadtgebietes (<i>Stadt Obernkirchen</i>)	43
Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2011	43
3. Änderungssatzung zur Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen	44
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2010	44
Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2011	45
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2011	46
Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2011	46
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2011	47
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2011	48
Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2011	48
Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen, Landkreis Schaumburg; Bebauungsplan Nr. 5 „Auf dem Alten Felde“, 6. Vereinfachte Änderung	49
Bekanntmachung der Gemeinde Seggebruch; Bebauungsplan Nr. 2, 1. vereinfachte Änderung	49
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergarten Bergkrug vom 26. April 2007 (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	49
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeeinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 15. Juni 2010 (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	50
Haushaltssatzung 2011 der Samtgemeinde Rodenberg	50
Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Apelern	51
Haushaltssatzung 2011 des Flecken Lauenau	51

Haushaltssatzung 2011 der Samtgemeinde Sachsenhagen	52
Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen; Bebauungsplan Nr. 14 „Lindenweg-Nord II“; zweite vereinfachte Änderung	53
1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wölpinghausen	53
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	

D Sonstige Mitteilungen	
Redaktionelle Korrektur der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bückeberg	53

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätten der Stadt Obernkirchen (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. – 2006, Seite 473) in der Fassung der Änderung vom 28.10.2009 (Nds. GVBl., Seite 366), mit Berichtigung vom 03.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 41), geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576)) ergänzt bzw. inhaltlich geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Obernkirchen am 19.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Obernkirchen ist Träger von 4 Kindertagesstätten auf der Basis der mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Schaumburg) getroffenen Vereinbarung unter Berücksichtigung des Kinderjugendhilfegesetzes (KJHG).

(2) Die Kindertagesstätten sind öffentliche Einrichtungen gem. § 2 NGO. Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. Nr. 6/2002 S. 57), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2004 S. 408), vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. Nr. 14/2005 S. 207), Art. 14 des Gesetzes vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. Nr. 33/2006 S. 597), Gesetz vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. Nr. 21/2007 S. 300) und Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. Nr. 15/2009 S. 277) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sind maßgebend für Errichtung, Betrieb und Organisation der Kindertagesstätten.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Kindertagesstätten

(1) Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Einrichtungen sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen und Spielen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern,
- den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

(2) Die Grundlagen der Arbeit sind in einem pädagogischen Konzept und im Nds. Orientierungs- u. Bildungsplan für Kindertagesstätten verankert, welche den Eltern auf Verlangen in den Einrichtungen ausgehändigt werden.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeit in den Gruppen findet grundsätzlich werktags montags bis freitags für die

- | | | |
|-----------------------|--------------|-------------------|
| a) Vormittagsgruppen: | 4,50 Stunden | 07:45 – 12:15 Uhr |
| b) Erweiterte | | |
| Vormittagsgruppen: | 6,00 Stunden | 07:45 – 13:45 Uhr |
| c) Ganztagsgruppen: | 9,25 Stunden | 07:45 – 17:00 Uhr |

- | | | |
|------------|--------------|-------------------|
| d) Krippe: | 5,00 Stunden | 07:30 – 12:30 Uhr |
| e) Hort | 5,00 Stunden | 12:00 – 17:00 Uhr |
- statt.

(2) Zusätzlich wird in allen Einrichtungen ein Frühdienst von 07:15 Uhr bis 07:45 Uhr und ein Spätdienst von 12:15 Uhr bis 12:45 Uhr angeboten, soweit hierfür Bedarf besteht. Während dieser Zeit findet keine Betreuung in der jeweiligen Gruppe statt.

(3) Ganztagsbetreuung wird nur in den Kindertagesstätten Kammweg und Kleistring, Krippenbetreuung (ab 1 Jahr) nur in der Einrichtung Krainhagen angeboten. Hortbetreuung wird nur in der Kindertagesstätte Kleistring angeboten.

(4) Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich am Donnerstag vor und am Dienstag nach Ostern und während der ersten drei vollen Wochen der Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie dem letzten Öffnungstag vor oder nach den Sommer- und Weihnachtsferien (Desinfektionstage) geschlossen.

(5) Weitere Schließungszeiten sind möglich,

- wenn die überwiegende Zahl der Sorgeberechtigten das Fernbleiben ihrer Kinder vorher erklärt,
- wenn dies in besonders begründeten Fällen (z.B. staatl. Anordnung, Krankheitsausfälle des Fachpersonals, Teamfortbildung) erforderlich ist.
- für 2 teaminterne Studientage pro Jahr.

(6) Für Schließungszeiten während der Sommerferien kann bei ausreichendem Bedarf eine Ferienbetreuung in einer der Kindertagesstätten angeboten werden. Der Bedarf ist spätestens 3 Monate vorher schriftlich anzumelden.

§ 4 Aufnahme / Abmeldung

(1)

a) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze werden Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Obernkirchen von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen.

b) Ist die Zahl der Anmeldungen höher als freie Plätze zur Verfügung stehen, so werden die zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich nach dem Lebensalter unter Berücksichtigung besonderer sozialer und/oder pädagogischer Gesichtspunkte vom Träger nach Absprache mit der Kindergartenleitung vergeben.

c) Sofern für die Einrichtung einer altersübergreifenden Gruppe (Kinder zwischen 3 und 10 Jahren) im Ganztagsgruppenbereich Bedarf besteht, kann diese angeboten werden, sofern dies auch betriebswirtschaftlich sinnvoll ist (Hortkinder).

d) Ein Anspruch auf einen Hortplatz besteht nicht. Kinder mit einem Kindergartenplatzanspruch haben Vorrang bei der Platzvergabe.

(2) Vor Aufnahme in einer Kindertagesstätte ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag einzureichen. Die Anmeldung hat bei dem Träger oder der jeweiligen Einrichtungsleitung zu erfolgen.

(3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum 01.08. jeden Jahres für das bis 31. Juli des Folgejahres laufende Kindergartenjahr, soweit durch Stichtagsregelungen gem. § 123 KiTaG hiervon abweichende Regelungen nicht gelten. Soweit der Beginn oder das Ende der Sommerferien es erfordert, kann der Träger von diesen Terminen abweichen.

(4)

a) Im übrigen erfolgt die Aufnahme in der Regel zum 01. eines Monats. Über Ausnahmen entscheidet der Träger in Absprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte, da eine Gebühreneinkalkulation für ein gesamtes Kindergartenjahr zugrunde liegt.

b) Eine Abmeldung (auch der Sonderzeiten) ist nur zum Ende eines Kindergartenjahres mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.

c) Aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel) ist die Abmeldung auch im laufenden Kindergartenjahr möglich.

(5) Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist

a) ein ärztliches Zeugnis über das Freisein von übertragbaren Krankheiten vorzulegen. Das Zeugnis soll nicht älter als 2 Wochen sein. Es ist für die Dauer des Aufenthalts aufzubewahren.

b) von den Sorgeberechtigten anzugeben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

§ 5 Betrieb, Krankheit

(1) Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuung bzw. Öffnungszeiten pünktlich wieder abzuholen. Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbständigen Heimweg oder die Abholung durch andere Personen gestatten, haben hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben.

(2) Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Kopfläuse, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern oder Röteln ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in den Kindergarten geschickt werden. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten darf ein Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn auf Verlangen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

(3) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, kann die Leiterin der Einrichtung das Kind von der Betreuung ausschließen, bis durch ein ärztliches Attest bestätigt wird, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen. Entstehende Kosten tragen die Eltern. Die Eltern sind bei einem derartigen Verdacht verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

(4) Die Erkrankung eines Kindes ist der jeweiligen Leiterin oder der Erzieherin umgehend zu melden.

§ 6 Ausschluss von der Kindergartenbetreuung

(1) Von der Betreuung in den Kindertagesstätten können jederzeit ausgeschlossen werden

- a) Kinder, die die Erziehungsarbeit wesentlich beeinträchtigen oder gefährden,
- b) Kinder, bei denen sich herausstellt, dass für sie eine Sonderbetreuung erforderlich ist, die nicht mit den vorhandenen personellen und räumlichen Voraussetzungen möglich ist.
- c) Kinder, für die die fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist,
- d) Kinder, die trotz Mahnung wiederholt erst nach Ende der Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten abgeholt werden.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Träger in Absprache mit der Einrichtungsleiterin.

§ 7 Verpflegung

(1) Sofern und solange eine ausreichende Nachfrage besteht, wird in den Einrichtungen Kammweg, Krainhagen und Kleistring ein warmes Mittagessen angeboten. In den übrigen Einrichtungen wird grundsätzlich kein Mittagessen verabreicht. Diese Kosten werden gesondert erhoben.

(2) Getränke werden in allen städt. Einrichtungen angeboten. Die Kosten hierfür sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

§ 8 Gastkinder

In den Einrichtungen können Gast- bzw. Geschwisterkinder nicht beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für mindestens

3jährige Kinder, welche die Einrichtung zum Zweck einer geplanten dauernden Betreuung zunächst kennen lernen sollen, bis zu einer Höchstdauer von 3 Tagen. Diese Kinder unterliegen während ihres Aufenthaltes in den Kindergärten nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. § 4 Nr. 5 gilt entsprechend.

§ 9 Benutzungsgebühren, Entgelte

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

(2) Daneben wird für das Mittagessen ein kostendeckendes Entgelt erhoben.

§ 10 Elternvertretung

In den Kindertagesstätten der Stadt Obernkirchen werden Elternvertretungen nach § 10 Nds. KiTaG gebildet. Die Aufgaben der Elternvertretung sind ebenfalls in § 10 Nds. KiTaG geregelt.

§ 11 Haftung

Alle Gegenstände, die in den Kindertagesstätten verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für verlorene oder beschädigte Stücke übernimmt die Stadt Obernkirchen keine Haftung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft. Die Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindergärten in der Trägerschaft der Stadt Obernkirchen vom 06.03.1997, in der Fassung der Änderungen vom 28.05.2003 und 11.04.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Oliver Schäfer

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Obernkirchen (Kindertagesstättegebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. – 2006, Seite 473) in der Fassung der Änderung vom 28.10.2009 (Nds. GVBl., Seite 366), mit Berichtigung vom 03.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 41), geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576)) ergänzt bzw. inhaltlich geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, Seite 41), mit Änderung vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. 2002, Seite 57), in der Änderung vom 18.06.2009 (Nds. GVBl., Seite 277) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.05.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Obernkirchen unterhält in ihrer Trägerschaft auf der Basis der mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Schaumburg) getroffenen Vereinbarung folgende Kindertagesstätten als eine öffentliche Einrichtung:
- Integrative Kindertagesstätte Kammweg, Kammweg 11
 - Kindertagesstätte Kleistring, Kleistring 56

- Kindertagesstätte Vehlen, Vehlener Str. 75
- Kindertagesstätte Krainhagen, Winterstraße 15.

Die Stadt Obernkirchen bedient sich ferner des Angebots anderer im Stadtgebiet ansässiger Träger, um Ansprüche auf Kinderbetreuungsplätze sicher zu stellen.

(2) Für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten erhebt die Stadt Obernkirchen monatliche Gebühren. Durch das Gebührenaufkommen werden die Betriebskosten der öffentlichen Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres (1.8 bis 31.7 des Folgejahres), im übrigen mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte für den Rest des Kindergartenjahres unter Berücksichtigung der im Folgenden getroffenen Regelungen. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, tritt die Gebührenpflicht zum 1. des Monats in voller Höhe, bei Aufnahme ab 16. des Monats die halbe Gebühr nach § 3 ein.

(2) Die Gebührenpflicht wird durch die Ferien- oder sonstige Schließzeiten nicht unterbrochen. Folgt auf den Monat, in dem ein Kind abgemeldet wird, ein Ferienzeitraum, in dem die Tagesstätte geschlossen ist, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Ferien enden, jedoch spätestens mit Ablauf des Kindergartenjahres (Jahreskalkulation).

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z.B. Krankheit oder Urlaub) und der Platz freigehalten wird.

(4) Die Gebührenschuld entsteht in der in § 3 angegebenen Höhe jeweils am 1. eines Monats für den Monat. Bei Aufnahme innerhalb eines Monats entsteht die Gebührenschuld mit Aufnahme in die Einrichtung. Die Gebührenhöhe richtet sich in diesen Fällen nach Absatz 1.

(5) Wird ein Kind wiederholt vor der eigentlichen Betreuungszeit in die Einrichtung gebracht oder nach dem Ende der Betreuungszeit nicht rechtzeitig abgeholt, wird die Gebühr für die entsprechend längere Betreuungszeit erhoben. Die neue Gebührenschuld entsteht mit Zugang des Änderungsbescheids für den vollen Monat bei Zugang bis zum 15. des Monats, andernfalls für den halben Monat.

(6) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die halbe Gebühr am Tag der Aufnahme fällig und bis zum Letzten des Monats zu überweisen.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:
 1. bei einer Betreuungszeit von (siehe Tabelle) mit Ausnahme des/der gebührenfreien Kindergartenjahre/s (vor Eintritt der Schulpflicht):

4,5 Std.	5,00 Std.	5,50 Std.	6,00 Std.	6,50 Std.	9,25 Std.	9,75 Std.
99,00 €	110,00 €	121,00 €	132,00 €	143,00 €	185,00 €	195,00 €

2. Für Kinder im gebührenfreien letzten Kindergartenjahr werden vom 1.8.2010 an folgende Monatsgebühren erhoben:
 - bei einer Betreuungszeit von 9,25 Stunden – 20,00 €
 - bei einer Betreuungszeit von 9,75 Stunden – 30,00 €

3. Die Monatsgebühr für einen Hortplatz (altersübergreifend) beträgt 145,00 €.

4. Die Monatsgebühr für einen Krippenplatz beträgt 170,00 €.

(2) Die Betreuungszeiten richten sich nach der Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätten der

Stadt Obernkirchen. Die in Anspruch zu nehmende „Kernbetreuungszeit“ beträgt 4,5 Stunden, 5 Stunden, 6 Stunden oder 9,25 Stunden und beginnt um 7:30 bzw. 7:45 Uhr. Abweichende Betreuungszeiten ergeben sich durch den Früh- und/oder Spätdienst. Diese können verbindlich „zugebucht“ werden.

§ 4 Gebührenermäßigung

(1) Die Benutzungsgebühr kann auf schriftlichen Antrag des/der Gebührenpflichtigen erlassen oder gestundet werden, wenn die Belastung der/dem Gebührenpflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII). Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(2) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag um 20 % ermäßigt werden, wenn der/die Gebührenpflichtige Wohngeld bezieht. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(3) Verbessert sich das Einkommen dahingehend, dass die Grundlage zur Gebührenermäßigung entfällt, ist der/die Gebührenpflichtige verpflichtet, dies unverzüglich bei der Stadt Obernkirchen anzuzeigen. Die Gebührenpflicht tritt in diesen Fällen vom 1. des Monats an ein, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen bzw. entfallen sind. Die Gebührenschuld entsteht in voller Höhe am 1. des betreffenden Monats.

(3) Das Entgelt für das in den Tageseinrichtungen angebotene Mittagessen wird nicht ermäßigt.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtige/r bzw. Gebührensschuldner/in ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Abmeldung, Kündigung

Eine Abmeldung – auch der „Früh- und/oder Spätdienste“ - ist nur durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kindergartenjahres mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel) ist die Abmeldung auch im laufenden Kindergartenjahr möglich. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung der ganzen oder teilweisen Gebühr ist ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Obernkirchen (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 26.05.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
 Oliver Schäfer

5. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Obernkirchen

Der Rat der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 20.05.2011 die 5. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Obernkirchen in der Fassung der 4. Änderung vom 21. April 2004 beschlossen:

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2.3 wird neu eingefügt:
 „2.4 Baumurnengräber“

Nach § 16 Abs. 1 Lit. d wird neu eingefügt:
 „e) Baumurnengräbern, 4 x 16 Grabstellen auf einer Fläche von ca. 10 x 10 m für eine Urne, optional ist das Beisetzen einer weiteren Urne zulässig.“

Nach § 16 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„(4a) Baumurnengräber sind für Urnengrabstätten bestimmte Grabstätten im Fußbereich eines Baumes, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In jeder Grabstätte wird eine Urne bestattet, optional ist die Beisetzung einer weiteren Urne möglich. Bei Beisetzung weiterer Aschen ist ein neues Nutzungsrecht für die Grabstätte zu erwerben. Abs. 3 Sätze 4 und 5 sowie § 15 Abs. 4 gelten entsprechend.“

Nach § 21 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„(3a) Auf Baumurnengrabstätten sind zulässig

- a) liegende Grabplatten Länge 40 cm, Breite 40 cm, Stärke 6 cm
- b) Grabeinfassungen und stehende Grabmale sind nicht zugelassen.“

Obernkirchen, den 20.05.2011

Stadt Obernkirchen

Oliver Schäfer
Bürgermeister

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Stadt Obernkirchen (Friedhofsgebührensatzung)

Der Rat der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 20.05.2011 die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Stadt Obernkirchen (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 21. April 2004 beschlossen:

Bei § 4 Lit. A wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

- „3. Baumurnengräber (Nutzungsrecht 20 Jahre) für bis zu 2 Urnen, bei erstmaliger Beisetzung einschl. Rasenpflege (jährlich 14 €) 800,00 €
für die zweite beizusetzende Urne einschl. Rasenpflege (jährlich 14 €) 800,00 €“

Bei § 4 Lit. F wird folgende Nr. 2 eingefügt:

- „2. Anlegen eines Baumurnengrabes incl. Material 80,00 €
Die Gebühr wird auch für die zweite beizusetzende Urne fällig.“

Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

Obernkirchen, den 20.05.2011

Stadt Obernkirchen

Oliver Schäfer
Bürgermeister

Satzung über das Übertragen der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke in Teilen des Stadtgebietes

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 366), i.V.m. § 96 des Nds. Wassergesetzes – NWG – in der Neufassung vom 19.02.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 64) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) In der Stadt Obernkirchen wird für die in § 2 aufgeführten Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

(2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes; die Beseitigungspflicht verbleibt bei der Stadt Obernkirchen.

(3) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Dreikammerklärgruben mit biologischer Stufe.

§ 2 Einleiten gereinigten Abwassers

(1) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen wird von nachfolgend genannten Grundstücken in das Grundwasser geleitet:

Bückeberg 40
Lieth 19
Lieth 23
Lieth 49
Sülbecker Weg 71

(2) Das gereinigte Abwasser aus Kleinkläranlagen wird von nachstehenden Grundstücken in die genannten Gewässer geleitet:

Ringstraße 33	Wegeseitengraben an der südlichen Ringstraße (namenloses Gewässer)
Sülbecker Brand 11	Wegeseitengraben südlich des Gemeindeweges Sülbecker Brand (namenloses Gewässer)

Diese Gewässer führen über weitere Vorfluter und münden in die Bückeburger Aue (Gewässer 2. Ordnung).

§ 3 Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges

Für die Grundstücke, auf denen ordnungsgemäß Kleinkläranlagen betrieben werden, besteht für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, es sei denn, das Befugnis nach § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – ist erloschen. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Obernkirchen, den 26.11.2010

Stadt Obernkirchen

Oliver Schäfer
Bürgermeister

Der Landkreis Schaumburg hat der Satzung gem. § 98 Abs. 5 des Nds. Wassergesetzes vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 64) mit Schreiben vom 5.1.2011 (Aktenzeichen 672410/02) zugestimmt.

Obernkirchen, 13.1.2011

Der Bürgermeister
Schäfer

I. Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Obernkirchen in der Sitzung am 23. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.704.798 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.816.188 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.686.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.803.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	107.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	480.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	332.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	478.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.127.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.762.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Stadt Obernkirchen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird festgesetzt auf 373.200 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 30.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 6.800.000 €

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	385 v. H.

§ 6 Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € im Einzelfall nicht übersteigen.

2. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 3 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.

3. Auf die Unterrichtung nach § 89 Abs. 1 NGO wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.

4. Ab 20.000 € je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 GemHKVO).

Obernkirchen, den 24.02.2011

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Oliver Schäfer

II. Die vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung vom 20.05.2011 – Aktenzeichen: 20 14 10/02 – genehmigt.

III. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 (2) Satz 3 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Stadt Obernkirchen im Gebäude der Sparkasse Marktplatz 3, Zimmer I/6, öffentlich aus.

Obernkirchen, den 24.05.2011

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Schäfer

3. Änderungssatzung zur Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 28.02.2011 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen wird gestrichen und durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

Alle Mitglieder des Integrationsbeirats müssen am Tag ihrer Berufung das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder seit 6 Monaten in Stadthagen mit 1. Wohnsitz gemeldet sein oder in Stadthagen ihren Dienstsitz haben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 04.05.2011

Der Bürgermeister
Hellmann

Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	540.500 €
in der Ausgabe auf	540.500 €
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	83.000 €
in der Ausgabe auf	83.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2010 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird. Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 18.03.2010

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor
Brümmel Schönemann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 18.08.2010 - Az.: 20 14 10/14 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 13

03.Juni 2011 bis 14.Juni 2011
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
öffentlich aus.

Heeßen, den 20.05.2011

Gemeinde Heeßen

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 07.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.096.900 €
in der Ausgabe auf	1.096.900 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	615.600 €
in der Ausgabe auf	615.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 500.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2011 werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaus- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird. Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 07.03.2011

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor
Zabold Kunde

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 15.04.2011 - Az.: 20 14 10/15 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 9, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen in der Zeit vom

01.06.2011 bis 09.06.2011
Montag bis Freitag Vormittag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und Dienstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Luhden, den 05.05.2011

Gemeinde Luhden

Der Gemeindedirektor
Kunde

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in der Sitzung am 17.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 12.125.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 12.467.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 11.998.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 11.692.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 289.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.930.200 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.804.500 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 469.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 14.092.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 14.092.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.804.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.829.000,- Euro festgesetzt.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Samtgemeindebürgermeister nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:

Überschreitungen bis 800 Euro
bei Haushaltsansätzen über 2.500 Euro bis einschl.

15.000 Euro: Überschreitungen bis 1.500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 15.000 Euro:

Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 800 Euro als unerheblich.

Die Unterrichtung des Samtgemeinderates nach § 89 Abs. 1 Satz 4 NGO kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ratsmitglieder von der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben innerhalb von 3 Monaten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bad Nenndorf, den 17.02.2011

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 20.04.2011 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/30 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 2.20, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 27.04.2011

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Haushaltssatzung der Gemeinde Sutfeld für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sutfeld in der Sitzung am 22. Feb. 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 781.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 927.800 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	728.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	728.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	108.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	108.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	837.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	837.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) Für die Grundstücke, (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	320 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten:

Bei Haushaltsansätzen bis 1.500 €:	Überschreitungen bis 300,00 €
Bei Haushaltsansätzen über 1.500 € bis einschl. 6.000 €:	Überschreitungen bis 500,00 €
Bei Haushaltsansätzen über 6.000 €:	Überschreitungen bis 10% des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch bis zu 1.500,00 €.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 300,00 € als unerheblich.

Suthfeld, den 22. Feb. 2011

Schlüter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat unter Aktenzeichen 20 14 10/34 die vorgelegte Haushaltssatzung 2011 mit Schreiben vom 6. Mai 2011 zur Kenntnis genommen.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Sonnabends), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindegbüro der Gemeinde Suthfeld während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suthfeld, den 12. Mai 2011

Schlüter
Bürgermeister

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in seiner Sitzung am 10. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	605.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	253.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Lauenhagen, den 14. März 2011

Läseke
Bürgermeister

Anke
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren -Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht: Lauenhagen, d. 04.05.2011

Anke
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 03. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	980.800 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	440.300 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 08. März 2011

Druschke	Müller
Bürgermeisterin	Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2

NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren -Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht: Meerbeck, d. 03.05.2011

Müller
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wiedensahl in seiner Sitzung am 10. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	480.700 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	174.800 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wurde nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wiedensahl, den 11. März 2011

Rüffer	Schaer
1. stellv. Bürgermeister	Bgm. und Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Land-

kreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren -Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Wiedensahl, d. 04.05.2011

Schaer
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen, Landkreis Schaumburg
Bebauungsplan Nr. 5 „Auf dem Alten Felde“, 6. Vereinfachte Änderung**

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat auf seiner Sitzung am 19. April 2011 den Bebauungsplan Nr. 5 „Auf dem Alten Felde“, 6. Änderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Helpsen, Ortsteil Helpsen, Flur 1, Gemarkung Seggebruch-Helpsen und ist im unten abgedruckten Lageausschnitt dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 54 als Anlage 1 beigelegt)

Durch die 6. Änderung sind im vereinfachten Verfahren die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes, soweit er in der Gemeinde Helpsen liegt, wie folgt ergänzt worden:

1. Art der baulichen Nutzung

1.3 Windkraftanlagen – soweit es die Gemeinde Helpsen betrifft – sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 29 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung der 6. Vereinfachten Änderung in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Helpsen bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Helpsen bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31691 Helpsen, den 27. April 2011

Der Samtgemeindebürgermeister
Harmening

**Bekanntmachung der Gemeinde Seggebruch
Bebauungsplan Nr. 2, 1. vereinfachte Änderung**

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat auf seiner Sitzung am 03. Mai 2011 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Seggebruch, Schachtstraße, der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im unten aufgeführten Kartenausschnitt dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 54 als Anlage 2 beigelegt)

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nienstädt bzw. der Gemeinde Seggebruch geltend gemacht worden ist. Die Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31691 Seggebruch 10. Mai 2011

Der Gemeindedirektor
Harmening

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergarten Bergkrug vom 26. April 2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 03. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Während der Schließungszeit in den Sommerferien wird für 2 Wochen ein Notdienst eingerichtet.

b) § 3 lfd. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen ist für die Betreuungsformen (Ganztagsgruppe der Kindertagesstätte und Hortbetreuung) gegen Kostenerstattung durch die Erziehungsberechtigten verpflichtend.

c) § 3 lfd. Nr. 7 wird neu angefügt:

Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Aufnahmegrundsätze und sonstigen Regelungen dieser Satzung ausdrücklich an.

d) § 5 Absätze 2 und 3 entfallen

e) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2011:

	1. Kind	ab 2. Kind
fünftägige Betreuung		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	125,00 Euro	100,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	85,00 Euro	68,00 Euro

	1. Kind	ab 2. Kind
dreitägige Betreuung		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	93,00 Euro	74,40 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	69,00 Euro	55,20 Euro

f) § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Kinder können monatlich für die Hortgruppe und die Mittagsbetreuung im Hort wahlweise für ein dreitägiges oder fünftägiges Betreuungsangebot in der Woche angemeldet werden. Hierzu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, die mit einer Vorlaufzeit von einem Monat verändert werden kann.

g) § 6 Abs. 4 wird neu angefügt:

Durch Ferien, sonstige vorübergehende Schließungsgründe oder kurzfristige Erkrankungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2011 in Kraft.

31691 Seggebruch, 03. Mai 2011

Stahlhut
Bürgermeister

Harmening
Gemeindedirektor

Anlage zu § 6 – Benutzungsgebühren Hortgruppe

Berechnung bei gemischten Betreuungszeiten

	1. Kind	ab 2. Kind
Grundgebühr	45,00 Euro	36,00 Euro
zzgl. pro Tag Nachmittagsbetreuung	16,00 Euro	12,80 Euro
zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung	8,00 Euro	6,40 Euro

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helsen und Seggebruch vom 15. Juni 2010

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 03. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 3 Absatz 1 lfd. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und für die eine verbindliche Anmeldung vorliegt.

b) § 3 Absatz 1 lfd. Nr. 3 wird neu eingefügt:

Bevor über die Aufnahme in die Kinderkrippe entschieden wird, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (nicht älter als 14 Tage), aus der hervorgeht, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Krippenbesuch bestehen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

c) § 3 Absatz 1 lfd. Nr. 4 wird neu eingefügt:

Für die Dauer einer meldepflichtigen Erkrankung (Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz) des Kindes ist ein Besuch der Krippeneinrichtung untersagt. Nach meldepflichtigen Erkrankungen ist ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem hervorgeht, dass der Besuch der Krippeneinrichtung wieder möglich ist.

d) Die bisherigen lfd. Nr. 3 bis 5 des § 3 Absatz 1 werden zu lfd. Nr. 5 bis 7.

e) § 3 Absatz 1 lfd. Nr. 8 wird neu angefügt:

Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Aufnahmegrundsätze und sonstigen Regelungen dieser Satzung ausdrücklich an.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2011 in Kraft.

31691 Seggebruch, 03.05.2011

Stahlhut
Bürgermeister

Harmening
Gemeindedirektor

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2011 der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 23.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.231.200 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.231.200 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 49.000 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.910.600 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.986.300 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 49.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.024.400 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 177.500 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 8.959.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 9.188.200 Euro.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 5

Der Hebesatz wird auf 44 v.H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2010 festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 23.03.2011

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (Samtgemeindeumlage-Hebesatz) und § 102 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO (Gesamtbeitrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für die Eigenbetriebe) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 03.05.2011 unter dem Aktenzeichen 201410/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 10.05.2011

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Apeln**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Apeln in der Sitzung am 24.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.174.600 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.174.600 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.134.800 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.095.200 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 68.800 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 15.000 Euro.
festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.134.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.179.000 Euro.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Apeln, den 24.03.2011

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 03.05.2011

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2011 des Flecken Lauenau**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 30.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.214.400 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.214.400 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 1.000 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.011.800 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.252.700 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.351.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.401.500 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 500.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 180.900 Euro.
festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.862.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 5.835.100 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 30.03.2011

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 06.05.2011 unter dem Aktenzeichen 201410/63 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 11.05.2011

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2011 der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 17. März 2011 folgende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.996.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.996.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.749.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.669.900 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	65.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	660.300 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.114.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.381.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2010 auf 37 v.H. festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 17. März 2011

Adam
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist mit Verfügung vom 15.04.2011 (AZ: 20 14 10/70) erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31553 Sachsenhagen, den 03. Mai 2011

Samtgemeinde Sachsenhagen

Adam
Samtgemeindegemeindevorsteher

**Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen
Bebauungsplan Nr. 14 „Lindenweg-Nord II“
zweite vereinfachte Änderung**

Der Rat der Gemeinde Auhagen hat in seiner Sitzung am 21.09.2007 den Bebauungsplan Nr. 14 „Lindenweg-Nord II“, zweite vereinfachte Änderung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung sowie die Begründung als solche nach § 9 (8) BauGB beschlossen.

Auf den Verzicht der Umweltprüfung gemäß § 13 (3) wurde hingewiesen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet befindet sich westlich der Straße „Im Pump“ und wird gegenüber der bisherigen Fassung nicht verändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der zugehörigen Begründung sowie der textlichen Festsetzung und der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung können ab sofort während der Sprechstunden in der Gemeindeverwaltung in Auhagen, Auf dem Rähden 21 A, sowie in der Samtgemeindevorverwaltung in Hagenburg, Schlossstraße 3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr. 1 und 2 des BauGB vom 08.12.1986 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Auhagen geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Auhagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auhagen, den 31.05.2011

Gemeinde Auhagen

Blume
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der

Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 24.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung vom 11. April 2005 (Amtsblatt des Landkreises Schaumburg Nr. 05/2005 vom 29.04.2005) wird wie folgt geändert:

1 § 2 wird wie um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„5. Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaft Schützenfeste/Erntefeste/Dorfgemeinschaftsfeste“

Die 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wölpinghausen tritt am 01.06.2011 in Kraft.

31556 Wölpinghausen, den 24. Mai 2011

Wedemeier
Gemeindevorsteher

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bückeburg

Die vom Rat der Stadt Bückeburg am 30.03.2006 beschlossene Änderungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 9 vom 29.06.2006 veröffentlicht. Es wurde festgestellt, dass in § 5 Abs. 2 hinter „Meinsen-Warber 9 Mitglieder“ die Worte „(ab der Wahlperiode 2011-2016: 7 Mitglieder)“ fehlen.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt:

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bückeburg vom 11.03.1999

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08 1996 (Nds. GVBl 1996, Seite 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung und anderer Gesetze, vom 15.11.2005 (Nds. GVBl Nr. 24/2005, Seite 352), hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 30.03.2006 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bückeburg vom 11.03.1999 beschlossen:

§ 5 Ortsräte

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„In Abänderung des Gebietsänderungsvertrages vom 20.12.1973 werden die bisherigen Ortschaften Meinsen und Warber zur Ortschaft Meinsen-Warber zusammengefasst.“

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„In den nachstehenden Ortschaften werden Ortsräte gewählt, die folgende Mitgliederzahlen aufweisen:

<i>Cammer</i>	<i>5 Mitglieder</i>
<i>Evesen</i>	<i>9 Mitglieder</i>
<i>Meinsen-Warber</i>	<i>9 Mitglieder (ab der Wahlperiode 2011 – 2016: 7 Mitglieder)</i>
<i>Rusbend</i>	<i>5 Mitglieder</i>
<i>Scheie</i>	<i>5 Mitglieder.“</i>

Diese Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

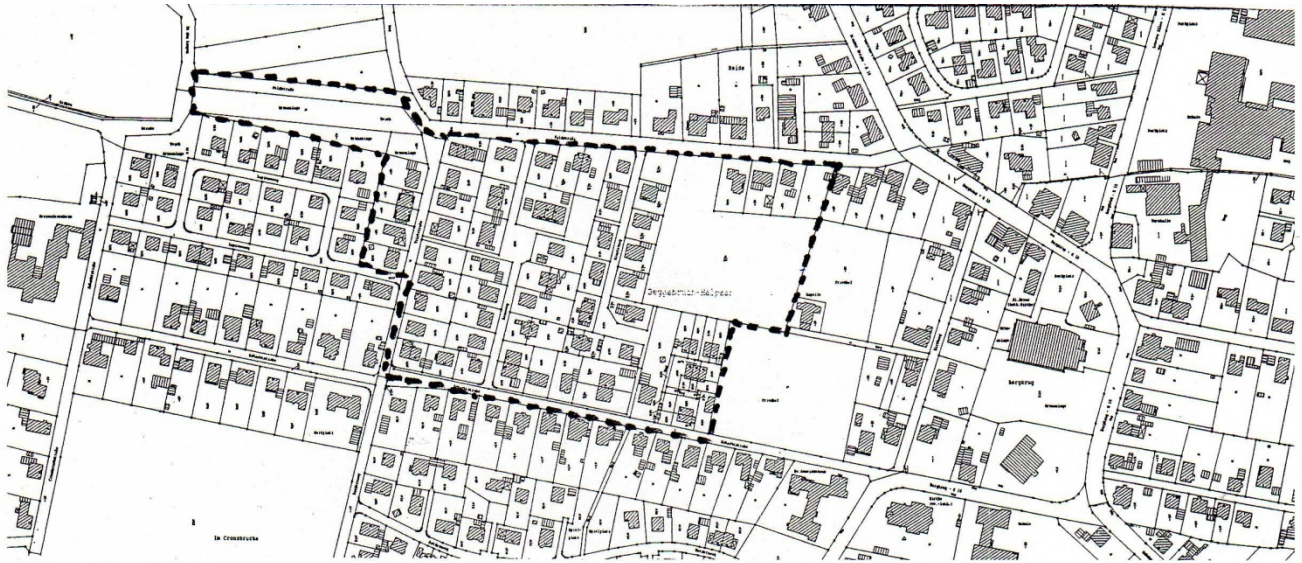
Bückerburg, den 20.05.2011

Stadt Bückerburg

Brombach
Bürgermeister

Anlage 1:

Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen, Landkreis Schaumburg; Bebauungsplan Nr. 5 „Auf dem Alten Felde“, 6. Vereinfachte Änderung
(Amtsblatt Seite 49)



Anlage 2:

Bekanntmachung der Gemeinde Seggebruch; Bebauungsplan Nr. 2, 1. vereinfachte Änderung
(Amtsblatt Seite 49)

